

Aus dem Inhalt

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Geschäftsführervertrag mit vereinbarter Geltung des Kündigungsschutzgesetzes.....	3
Weihnachtsgeldkürzung bei längerer Krankheit.....	8

Herstellungskosten

Neue steuerliche Übergangsvorschrift	3
--	---

Hotelübernachtung

Umsatzsteuer bei Nebenleistungen	3
--	---

Erbschaft

Keine Steuerbegünstigung bei Insolvenz	4
--	---

Immobilien

Grunderwerbsteuer bei einheitlichem Angebot von Grundstück und Gebäude	4
--	---

Unternehmen

Tarifbegünstigung bei nicht vollständiger Aufdeckung der stillen Reserven	4
Steuerpflicht der Haftungsvergütung eines Komplementärs	5
Ausgleichsfähige Verluste bei rückwirkendem Formwechsel	7
Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft	8

BilMoG

Pensionsverpflichtungen – und was das IDW dazu sagt.....	6
Neue Pflichtangaben bei Jahresabschlüssen	7

Steuerstrafrecht

BGH: Teilselbstanzeige für Strafbefreiung nicht mehr ausreichend	6
--	---

Kommentar

„Zoff im BFH“	5
---------------------	---



ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Tel.: 0831/25297-0
Fax: 0831/25297-77
E-Mail: atg@atg.de
Internet: www.atg.de

Unternehmen

Risiken durch Abfindungsklauseln in Gesellschaftsverträgen

Gesellschaftsverträge enthalten regelmäßig Klauseln, die das (zwangsweise oder freiwillige) Ausscheiden von Gesellschaftern regeln. Dazu gehören auch Regelungen, die für den Todesfall eines Gesellschafters vorsehen, dass dessen Beteiligung nicht auf die Erben, sondern – gegen Abfindungszahlung – auf die Mitgesellschafter übergehen soll. Besondere Bedeutung kommt dabei grundsätzlich der Frage zu, wie die Höhe der Abfindung an den ausscheidenden Gesellschafter zu ermitteln ist. Mit Einführung neuer steuerlicher Bewertungsvorschriften durch die Erbschaftsteuerreform 2009 haben sich die Rahmenbedingungen für solche Abfindungsklauseln stark verändert. Darauf ist nicht nur beim Abschluss neuer Gesellschaftsverträge zu achten; vielmehr empfiehlt es sich, auch bestehende Gesellschaftsverträge hinsichtlich eines Überarbeitungsbedarfs der Abfindungsklauseln zu prüfen.

Die Methode der Ermittlung der Abfindungshöhe sollte unbedingt gesellschaftsvertraglich geregelt werden, wobei möglichst einfache und wenig streitanfällige Bewertungsmethoden vorzuziehen sind. Abfindungen unter dem tatsächlichen Wert sind dabei sinnvoll, um keinen besonderen Anreiz für ein Ausscheiden zu schaffen und den Fortbestand des Unternehmens so nicht zu gefährden.

Rechtlich umstritten ist vor allem die weit verbreitete „Buchwertklausel“, die dem ausscheidenden Gesellschafter lediglich eine Abfindung in Höhe des auf ihn entfallenden bilanziellen Eigenkapitals zugesteht. Diese Regelung führt nämlich immer dann zu einer erheblichen Benachteiligung der ausscheidenden Gesellschafter, wenn der Buchwert weit unter dem tatsächlichen Wert liegt – eine Konstellation, die in der Praxis durchaus verbreitet ist. Für solche Fälle wird eine gesellschaftsvertragliche Buchwertklausel regelmäßig dahingehend ergänzt, dass unter bestimmten Umständen ein Berechnungsmodus für die Höhe der Abfindung zur Anwendung kommen soll, der den tatsächlichen Wert besser abbildet.

Zur Lösung des Bewertungsproblems wurde in Gesellschaftsverträgen häufig auf das bis 2008 für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke relevante „Stuttgarter Verfahren“ verwiesen. Dieses ist im Steuerrecht inzwischen

jedoch nicht mehr vorgesehen. Je nach Formulierung im Gesellschaftsvertrag stellt sich daher die Frage, ob das „alte“ Stuttgarter Verfahren weiterhin zur Anwendung kommen soll, ob es sich um einen dynamischen Verweis handelt und nun stattdessen das „neue“ vereinfachte Ertragswertverfahren relevant ist oder die Klausel überhaupt keine Gültigkeit mehr besitzt. Im Zweifelsfall sollte eine gesellschaftsvertragliche Klarstellung erfolgen.

Darüber hinaus können die Abfindungsklauseln erbschaft- oder schenkungsteuerliche Risiken enthalten. Kommt es nämlich zu einer Abfindung unter dem tatsächlichen Wert, werden die verbleibenden Gesellschafter durch das Ausscheiden bereichert. Nach den Grundtatbeständen des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes führt diese Bereicherung im Regelfall zu keiner steuerbaren Zuwendung an die verbleibenden Gesellschafter, da es am subjektiven Willen des Ausscheidenden fehlt, die anderen Gesellschafter zu bereichern.

So genannte „Fiktionstatbestände“ sehen jedoch unter bestimmten Umständen auch ohne subjektive Bereicherungsabsicht eine steuerbare Zuwendung vor, soweit die Abfindung an die ausscheidenden Gesellschafter hinter dem bewertungsrechtlichen Wert zu-



Editorial

Bei vielen Bürgern in unserem Land ist das (Vor-)Urteil weit verbreitet, die Richter urteilten lebensfremd und hätten insbesondere keine richtige Vorstellung davon, wie im Wirtschaftsleben Geschäfte zustande kommen. Da ist das Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 9.3.2010 hervorragend geeignet, dieser Auffassung entgegenzutreten. Worüber hatte das Gericht entschieden?

Ein Unternehmer (Geschäftsführer einer Einzelhandelskette bzw. Vorstand der daraus hervorgegangenen AG) und seine Ehefrau gehörten bei verschiedenen Auslandsreisen zur Delegation des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg bzw. des Bundeswirtschaftsministers. Die Reisen gingen nach Südamerika und auch nach Asien sowie Südafrika. Es waren weitere Wirtschaftsführer Mitglieder dieser Delegation. Außerdem nahm der Geschäftsführer/Vorstand mit seiner Ehefrau über viele Jahre am Weltwirtschaftsforum in Davos teil. Für alle Reisen (auch zur Begleitung der Regierungsmitglieder) fielen Kosten von jährlich zwischen rd. 25.000 bis 45.000 DM an. Diese Kosten erstattete die Kapitalgesellschaft ihrem Geschäftsführer/Vorstand. Das Finanzamt sah in der Kostenübernahme einen geldwerten Vorteil, das FG verneinte dies, nahm aber eine verdeckte Gewinnausschüttung an.

Der BFH urteilte anders. Nach seiner Würdigung der Reisen muss das Finanzgericht (FG) nochmals entscheiden und dabei folgende Grundsätze beachten: Die Kontaktaufnahme zu Politikern und Unternehmern in den besuchten Ländern reicht über ein allgemeines Informationsinteresse hinaus, wenn nicht auszuschließen ist, dass die Teilnehmer diese Kontakte für unternehmerische Zwecke nutzen können. Wer will das schon ausschließen? Bahnt der Unternehmer aufgrund der auf diesen Reisen gewonnenen Erkenntnisse mit Unternehmen dieses Landes gerade keine Geschäfte an, erfolgt auch dies zum geschäftlichen Nutzen. Für die betriebliche Veranlassung zur Reise spricht auch, dass die Unternehmer vom Ministerium ausgewählt wurden. Dort konnte man die international ausgeprägten Unternehmensinteressen bestens beurteilen.

Schließlich sah sich der BFH noch genötigt, das FG darauf hinzuweisen, dass es bei internationalen Treffen auf höchster Ebene protokollarischen Erfordernissen entspricht, wenn die Ehefrau daran teilnimmt (Weltwirtschaftsforum Davos). So umfassend belehrt, sollte es dem FG möglich sein, auch steuerrechtlich seinen Beitrag zur Förderung der deutschen Wirtschaft zu leisten.

Christian Slabon
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner und Geschäftsführer der ATG

Fortsetzung von Seite 1

rückbleibt. Diese Regelung war bis 2008 nur von untergeordneter Bedeutung, da die moderate erbschaft- und schenkungsteuerliche Bewertung kaum dazu führte, dass die Abfindung wesentlich unter dieser lag. Da seit 2009 für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer nun der Verkehrswert einschlägig ist, werden diese Fälle zukünftig wohl eher die Regel als die Ausnahme darstellen.

In folgenden Situationen ist der Unterschied zwischen erbschaft- und schenkungsteuerlichem Wert sowie gesellschaftsvertraglich vorgesehener Abfindung als steuerbare Zuwendung des ausscheidenden Gesellschafters an die verbleibenden Gesellschafter anzusehen:

- Übergang eines Anteils an einer Personen- oder Kapitalgesellschaft auf die Gesellschaft selbst oder die anderen Gesellschafter bei Ausscheiden des Gesellschafters unter Lebenden oder von Todes wegen;
- Übertragung eines Anteils an einer Personengesellschaft oder einer GmbH durch den Erben unverzüglich nach dem Erwerb auf einen anderen Gesellschafter auf Grund gesellschaftsvertraglicher Regelung;
- Zwangseinziehung von GmbH-Anteilen.

Vor allem wenn der erbschaft- oder schenkungsteuerliche Wert weit über dem Wert der Abfindung liegt und die Beteiligten nicht der Steuerklasse I mit entsprechend hohen persönlichen Freibeträgen angehören, drohen erhebliche Steuerzahlungen. Eine Entschärfung der Situation kann die Betriebsvermögensbegünstigung darstellen, die auch hier (Ausnahme: Zwangseinziehung) Anwendung findet. Allerdings resultiert aus den engen Lohnsummen- und Behaltenskriterien in aller Regel ein nicht unerhebliches Risiko, dass die Betriebsvermögensbegünstigung versagt wird.

Eine Lösung dieses Problems ist nicht leicht zu erzielen. Die offenkundig einfachste Lösung, nämlich die Anhebung der Abfindung, dürfte in aller Regel weder gewünscht noch ratsam sein. Daneben bleibt vor allem die Möglichkeit, gesellschaftsvertragliche Klauseln zu entwickeln, die keinem der Fiktionstatbestände entsprechen. In diesen Fällen besteht durch die Argumentation, es fehle an einem subjektiven Bereicherungswillen, zumindest die Chance, dass kein steuerbarer Vorgang angenommen werden muss.

Darüber hinaus wäre es beispielsweise denkbar, dass gesellschaftsvertragliche Abfindungsregelungen nur dann zur Anwendung kommen, wenn keine schuldrechtliche Einigung über eine Anteilsabtretung außerhalb des Gesellschaftsvertrags erzielt wird. In diesem Fall dürften die Fiktionstatbestände nicht greifen.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Geschäftsführervertrag mit vereinbarter Geltung des Kündigungsschutzgesetzes

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10.5.2010 (Az.: II ZR 70/09) entschieden, dass im Anstellungsvertrag des Geschäftsführers einer GmbH die materiellen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG) vereinbart werden können.

In einem solchen Fall sei durch Auslegung des Vertrages festzustellen, in welchem Umfang und mit welchen inhaltlichen Modifikationen die jeweiligen Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes Anwendung finden sollen.

Der klagende Geschäftsführer, dessen Anstellungsvertrag nach seiner Abberufung als Geschäftsführer gekündigt wurde, hatte die Feststellung begehrt, dass sein Anstellungsverhältnis nebst Pensionszusage fortbestehe. Das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz hatte dieses Feststellungsbegehren abgewiesen. Der BGH hat die Sache zur neuen Verhandlung an das zuständige Landgericht zurückverwiesen.

Laut BGH kann in einem Geschäftsführeranstellungsvertrag in Ausübung der privatautonomen Gestaltungsfreiheit die entsprechende Geltung arbeitsrechtlicher Normen vereinbart

werden. Ein Eingriff in die gesetzliche oder gesellschaftsvertragliche Ausgestaltung des Organverhältnisses, insbesondere die freie Unternehmerentscheidung zur Abberufung des Geschäftsführers, liege insoweit nicht vor.

Die wirtschaftlichen Belastungen für die GmbH daraus, dass das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführers nicht mit der Abberufung ende – bspw. wegen fehlender Rechtfertigung der Kündigung entsprechend § 1 KSchG –, werde vom Gesetz grundsätzlich hingenommen. So regelt § 38 Abs. 1 GmbH-Gesetz die freie Widerruflichkeit der Bestellung unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

Der Verweis auf das Kündigungsschutzgesetz könne im Falle einer wegen fehlender materieller Rechtfertigung unwirksamen Kündigung so auszulegen sein, dass der Gesellschaft das Recht eingeräumt werden solle, durch einseitige Erklärung das Anstellungsverhältnis gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung aufzuheben, deren Höhe im Rahmen des § 10 KSchG nach billigem Ermessen zu bestimmen sei.

Herstellungskosten

Neue steuerliche Übergangsvorschrift

Kürzlich hat die Finanzverwaltung den Pflichtumfang der steuerlichen Herstellungskosten in völlig eigenständiger „Interpretation“ der Rechtslage erweitert. Nach deren Vorstellung sollen angemessene Teile der allgemeinen Verwaltungskosten sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung verpflichtend in die Herstellungskosten einzubeziehen sein. Diese Auslegung weicht von den bisherigen Einkommensteuerrichtlinien (vgl. R 6.3 Abs. 4 EStR) ab, die eine Anwendung des diesbezüglichen handelsrechtlichen Wahlrechts auch für die Steuerbilanz erlauben.

Die Regelung sollte bereits für Wirtschaftsjahre, die in 2009 enden, anzuwenden sein (wir

berichteten in *Wirtschaft & Steuern* aktuell, Juni 2010, S. 5).

Es folgten Proteste auf breiter Front, auf die das BMF nun mit Schreiben vom 22.6.2010 reagiert hat. Zwar rückt die Finanzverwaltung darin nicht – oder zumindest nicht ausdrücklich – von der erweiterten Aktivierungspflicht ab, sieht jedoch eine Übergangsregelung vor.

Den Steuerpflichtigen wird die Möglichkeit eröffnet, das bisherige Wahlrecht so lange anzuwenden, bis die Einkommensteuerrichtlinien entsprechend angepasst werden. Ob und wann eine solche Anpassung der Richtlinien erfolgen wird, ist dabei noch offen.

Hotelübernachtung

Umsatzsteuer bei Nebenleistungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 15.1.2009 in einem bis dato nicht veröffentlichten Urteil entschieden, dass es sich bei der Verpflegung von Hotelgästen um eine Nebenleistung zum Übernachtungsumsatz handelt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat das Urteil zusammen mit der Veröffentlichung am 5.4.2010 mit einem Nichtanwendungserlass bezüglich dieser Sichtweise belegt.

Die vom BFH angeführten Kriterien zur Beurteilung der Verpflegungsleistung als Nebenleistung seien nicht ausreichend und widersprüchlich den internen Umsatzsteuer-Richtlinien, die für die Finanzverwaltung verbindlich sind, und es solle deshalb über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht angewendet werden.

Der tatsächliche Hintergrund der Entscheidung des BMF dürfte ein anderer sein:

Bekanntlich wurde mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz die Senkung des Umsatzsteuersatzes von 19 auf 7% für Hotelübernachtungen zum 1.1.2010 beschlossen. Nach der Gesetzesbegründung sollte der ermäßigte Steuersatz nur für die Hotelübernachtung, nicht jedoch für die damit zusammenhängenden Restaurantleistungen (Frühstück, Halb- und Vollpension) gelten. Die Finanzverwaltung hat diese Sichtweise auch entsprechend in ihren Anweisungen an die Finanzämter geregelt. Wäre das o. a. Urteil des BFH verbindlich, würde die Umsatzsteuervergünstigung auch für die Restaurantleistungen an die Hotelgäste im Zusammenhang mit der Übernachtung gelten.

Auch der Ausweis eines eigenen Betrags für diese Leistungen in der Rechnung ändert diese Beurteilung grundsätzlich nicht. Offensichtlich befürchtet das BMF Steuerausfälle aufgrund der ergangenen Rechtsprechung und hat daher die Anwendung des Urteils auf weitere Fälle untersagt.

Es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Auffassung in weiteren Urteilen nach der erfolgten Umsatzsteuersenkung bestätigt. Weitere Schritte der Finanzverwaltung sind ebenfalls nicht auszuschließen.

Immobilien

Grunderwerbsteuer bei einheitlichem Angebot von Grundstück und Gebäude

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Beschluss vom 19.3.2010 (Az.: II B 130/09) über einen Fall entschieden, in dem die Erteilung des Bauauftrages für ein Gebäude und der anschließende Erwerb eines Grundstücks als grunderwerbsteuerlich einheitlicher Erwerbsgegenstand zu werten war. Die vor dem BFH unterlegenen Antragsteller hatten daher sowohl auf den Kaufpreis für das Grundstück als auch auf die Vergütung für den Bauauftrag Grunderwerbsteuer zu entrichten.

Die Antragsteller erteilten der A-GmbH am 11.12.2005 einen Bauauftrag zur Errichtung einer Stadtvilla. Das zu bebauende Grundstück erwarben die Antragsteller am 14.12.2005 von einem Verkäufer, der in dem Notartermin durch

C vertreten wurde. C hatte bereits am 1.12.2005 – namens der B-GmbH – mit der bauausführenden A-GmbH einen so genannten Vertriebs- und Vermittlungsvertrag geschlossen. Darin wurde festgehalten, dass die B-GmbH der A-GmbH gegen Zahlung einer Vermittlungsprovision in ihrem Auftragsbestand befindliche Baugrundstücke und Bauinteressenten benennt.

Laut BGH lag objektiv ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Gebäudeerrichtungsvertrag und dem Grundstückskaufvertrag vor. Die Antragsteller waren bei Abschluss des Grundstückskaufvertrages bereits an den geschlossenen Gebäudeerrichtungsvertrag mit der A-GmbH gebunden und konnten nicht mehr über das „Ob“ und „Wie“ der Bebau-

ung entscheiden. Die zeitliche Reihenfolge der Vertragsabschlüsse lag im wirtschaftlichen Interesse der Veräußererseite; Grundstücksverkäufer und die bauausführende A-GmbH wirkten durch die Einbindung von C (bzw. der von ihm vertretenen B-GmbH) zusammen.

Weiterhin griffen die Indizwirkungen eines einheitlichen Angebotes seitens der Veräußererseite, da Gegenstand des Erwerbs ein bestimmtes Gebäude auf einem zu erwerbenden Grundstück zu einem im Wesentlichen feststehenden Preis war. Dieser Indizwirkung stehe nicht entgegen, dass für die Antragsteller die wirtschaftliche Verflechtung zwischen C, der B-GmbH und der A-GmbH nicht erkennbar war.

Unternehmen

Tarifbegünstigung bei nicht vollständiger Aufdeckung der stillen Reserven

Der BFH hat mit Urteil vom 25.2.2010 (IV R 49/08) seine Rechtsprechung zur Tarifbegünstigung von Gewinnen aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen (§§ 16, 34 EStG) präzisiert. Im Urteilsfall wurden im unmittelbaren zeitlichem Zusammenhang mit der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an einer KG Anteile an anderen Personen- und Kapitalgesellschaften sowie Grundstücke zum Buchwert von dieser KG in eine neu gegründete und beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft übertragen.

Das Finanzgericht lehnte eine Tarifiermäßigung ab, da durch diese Buchwertübertragungen nicht alle in dem Mitunternehmeranteil enthaltenen stillen Reserven im Zusammen-

hang mit der Veräußerung aufgedeckt worden waren.

Der BFH folgte dieser Beurteilung allerdings nicht. Für die Gewährung der Tarifbegünstigung sei es grundsätzlich unschädlich, wenn zeitgleich oder in Vorbereitung auf den Veräußerungsvorgang Beteiligungen zum Buchwert übertragen werden und der Veräußerungsgewinn auf der Realisierung der stillen Reserven in sämtlichen der eigenen Geschäftstätigkeit der KG dienenden wesentlichen Wirtschaftsgütern beruht. Die Beteiligung an einer Gesellschaft sei kein Wirtschaftsgut, sondern bilde lediglich die Anteile an den Wirtschaftsgütern im Gesamthandsvermögen ab. Für die ertragsteuerliche Beurteilung bestehe daher kein

Unterschied zwischen der Veräußerung eines Teilbetriebs durch die Gesellschaft und der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen durch die Gesellschafter.

Die Voraussetzungen für eine Tarifiermäßigung sind jedoch dann nicht erfüllt, wenn in Vorbereitung auf den Veräußerungsvorgang funktional oder quantitativ wesentliche Wirtschaftsgüter in ein anderes Betriebsvermögen übertragen werden. Im vorliegenden Streitfall könnten möglicherweise die neben den Mitunternehmeranteilen ausgelagerten Grundstücke für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wesentlich gewesen sein. Deshalb hat der BFH den Fall an das zuständige Finanzgericht zur Prüfung zurückverwiesen.

Erbschaft

Keine Steuerbegünstigung bei Insolvenz

Der BFH hat am 4.2.2010 entschieden, dass die Insolvenz eines Betriebes innerhalb von 5 Jahren nach einem Erb- bzw. Schenkungsfall zusätzliche Erbschaft-/Schenkungssteuern nach sich ziehen kann.

Werden bei einem Erbschaftsteuerfall von den Erben die Steuervergünstigungen gem. § 13 a ErbStG in Anspruch genommen, dann muss der Betrieb 5 Jahre lang fortgeführt werden.

Wird er innerhalb dieser Frist veräußert, entfallen nachträglich die Vergünstigungen des ErbStG.

Im Urteilsfall trat die Insolvenz ein und der Insolvenzverwalter verkaufte den Betrieb rd. 3 Monate vor Ablauf der Frist. Die Bedingungen gem. § 13 a ErbStG waren nicht erfüllt, es fiel nachträglich Erbschaftsteuer an. Die Erben beantragten den Erlass aus Billigkeitsgründen.

Der BFH sah aber hier selbst bei der kurzen Zeit vor Fristablauf weder sachliche noch persönliche Billigkeitsgründe.

Die Frist von 5 Jahren bzw. 7 Jahren ist auch im ErbStG ab 1.1.2009 enthalten, so dass mit einer Nacherhebung auch für die Zukunft zu rechnen ist.

Steuerpflicht der Haftungsvergütung eines Komplementärs

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 6.6.2002 (V R 43/01) seine Rechtsprechung aufgegeben hatte, nach welcher die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte nicht als Leistung eines Gesellschafters an die Gesellschaft zu beurteilen war, steht die Steuerbarkeit dieser Leistungen nicht mehr in Frage. Ungeklärt ist jedoch noch die Steuerpflicht der an den Komplementär zu zahlenden Haftungsvergütungen.

Eine Antwort auf diese Frage gaben nun gleich zwei Finanzgerichte, die jedoch zu unterschiedlichen Ergebnissen kamen:

Zunächst entschied das Niedersächsische FG mit Urteil vom 25.2.2010, 16 K 347/09, dass die Übernahme der unbeschränkten Haftung als Komplementär gegen Zahlung einer Ver-

gütung umsatzsteuerbar, jedoch nicht nach § 4 Nr. 8 g UStG steuerfrei sei.

Nach dieser Vorschrift ist unter anderem die Übernahme von Verbindlichkeiten und anderen Sicherheiten steuerfrei, wonach eine „andere Sicherheit“ insbesondere dann vorliegt, wenn dem Begünstigten eine wirtschaftliche Sicherheit gewährt wird, d.h. seine wirtschaftliche Lage durch die Leistung sicherer ist als ohne die Leistung.

Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Niedersächsischen FG in vorliegender Konstellation, in welcher die Klägerin über die Ausübung der Geschäftsführung den Haftungsfall selbst herbeiführen oder verhindern kann und damit die wirtschaftliche Lage selbst gestaltet, gerade nicht gegeben.

Dagegen hat nur wenige Monate später, mit Urteil vom 6.5.2010 das FG Berlin/Brandenburg entschieden (7 K 7183/06 B), dass die Übernahme der persönlichen Haftung durch Komplementär-GmbHs gegen Entgelt, welche am Kapital der KG nicht beteiligt und nicht gewinnbezugsberechtigt sind, steuerbar, jedoch nach § 4 Nr. 8 g UStG steuerfrei ist.

Nach Auffassung des FG Berlin/Brandenburg sei das Kennzeichen „anderer Sicherheiten“, dass sich der Sicherungsgeber verpflichte, mehr zu leisten als er ohnehin aus anderen Verträgen schuldet, was er vorliegend durch Abschluss des Gesellschaftsvertrages getan habe.

In beiden Urteilen hat das FG die Revision zugelassen.

„Zoff im BFH“



Christian Plötz
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Partner der ATG

Der Titel dieses Kommentars stammt nicht von uns. So lautet vielmehr die Überschrift eines Fachaufsatzes von Prof. Dr. Gosch, Vorsitzender Richter am BFH, in der Zeitschrift „Deutsches Steuerrecht“ vom 11.6.2010. Sie bezieht sich auf divergierende Rechtsauffassungen des I. und des IV. Senats des BFH zur steuerneutralen Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen zwei Schwester-Personengesellschaften. Denn, so zeigt sich, selbst beim höchsten deutschen Finanzgericht ist man sich nicht immer einig.

Im angesprochenen Sachverhalt übertrug eine GmbH & Co. KG zur Leistung der Kommanditeinlage der Gesellschafter zu ihrem

Gesamthandsvermögen gehörende Grundstücke zu Buchwerten auf eine zweite beteiligungsidentische GmbH & Co. KG. Das Finanzamt sah in der Übertragung der Grundstücke eine Gewinnrealisierung auf Ebene der übertragenden Schwester-Personengesellschaft und stützte sich hierbei auf ein Urteil des I. Senats des BFH vom 25.11.2009 (I R 72/08).

Eine Buchwertfortführung auf Ebene der übernehmenden Schwester-Personengesellschaft sei mangels ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 6 Abs. 5 EStG nicht möglich. Der Übertragungsvorgang sei vor Einlage in die übernehmende Gesellschaft zunächst als Entnahme zum Teilwert in den privaten Bereich der Mitunternehmer zu behandeln, die eine Realisierung der stillen Reserven nach sich zieht.

Dagegen wandte sich der Steuerpflichtige mit Einspruch. Die beantragte Aussetzung der Vollziehung wurde jedoch sowohl durch das Finanzamt als auch durch das Finanzgericht versagt. Der IV. Senat des BFH äußerte hingegen in seinem Aussetzungsbeschluss vom 15.4.2010 (IV B 105/09) ernsthafte Zweifel daran, ob bei Beteiligungside ntität die Übertragung eines Wirtschaftsguts des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft auf eine andere Schwester-Perso-

nengesellschaft zur Aufdeckung stiller Reserven führt.

Er ist der Auffassung, dass aufgrund der vom Gesetzgeber intendierten transparenten Besteuerung von Personengesellschaften der Gesellschafter als Subjekt der Einkünfteerzielung anzuerkennen ist und daher auch jedem Gesellschafter sein Anteil an den stillen Reserven der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens zuzuordnen sei.

Hierbei sei es nicht gerechtfertigt, angesichts der gesetzlich explizit angeordneten Buchwertfortführung für den Fall einer Verschiebung von Wirtschaftsgütern zwischen zwei Betriebsvermögen eines Steuerpflichtigen, eine Übertragung von Wirtschaftsgütern vom Gesamthandsvermögen einer mitunternehmerischen Personengesellschaft in das Gesamthandsvermögen einer beteiligungsidentischen Schwester-Personengesellschaft anders zu behandeln und einer Besteuerung zu unterwerfen.

Um den „Zoff im BFH“ zu beenden, erscheint eine Vorlage beim Großen Senat des BFH zur Klärung der Rechtslage unausweichlich. Ähnlich gelagerte Fälle, bei denen es zu einer unerwünschten Gewinnrealisierung gekommen ist, sollten unbedingt offen gehalten werden.

Pensionsverpflichtungen – und was das IDW dazu sagt

Am 28.5.2009 wurde das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz veröffentlicht, welches für die bilanzielle Behandlung von Pensionsrückstellungen erhebliche Neuerungen beinhaltet. Der steuerliche Ansatz kann nicht mehr in die Handelsbilanz übernommen werden. Der HFA des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat in zwei Stellungnahmen diverse Fragestellungen der Neuregelungen aufgegriffen.

Die Ansatzvorschrift für Pensionsrückstellungen wurde durch das BilMoG nicht geändert. Durch die neu kodifizierte Ansatzstetigkeit wurde lediglich klargestellt, dass Ansatzmethoden beizubehalten und Änderungen nur in Ausnahmefällen zulässig sind.

Entgegen dem Verrechnungsverbot sieht das HGB n.F. vor, dass Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus der Altersvorsorgeverpflichtung dienen (Deckungsvermögen), mit den Pensionsrückstellungen zu verrechnen sind.

Das Deckungsvermögen ist dabei zu Zeitwerten zu bewerten. Für die Bewertung stehen

mit der Projected-Unit-Credit-Methode und dem Teilwertverfahren zwei Methoden zur Verfügung, wobei das IDW die Teilwertmethode als nicht zulässig ansieht.

Pensionsrückstellungen sind aufgrund ihrer Laufzeit von mehr als einem Jahr entsprechend ihrer Restlaufzeit mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen. Der Rechnungszins wird von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht. Daneben kann für Altersversorgungsverpflichtungen auch pauschal der Marktzinssatz für eine Laufzeit von 15 Jahren verwendet werden. Für wertpapiergebundene Versorgungszusagen ergeben sich die Pensionsrückstellungen aus dem Zeitwert der zugrundeliegenden Wertpapiere. Liegen die Voraussetzungen für Deckungsvermögen nicht vor, kann eine Bewertungseinheit vorliegen.

Die Verpflichtungen aus unmittelbaren Altersversorgungsverpflichtungen sind unter dem Bilanzposten „Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen“ auszuweisen. Dies gilt bei der Saldierung mit Deckungsvermögen entsprechend, sofern eine Restver-

pflichtung entsteht. Ergibt sich aus der Verrechnung ein Vermögenswert, ist dieser als „aktiver Unterschiedsbetrag aus Vermögensverrechnung“ auszuweisen. Erträge und Aufwendungen aus Auf- bzw. Abzinsung sind dem Finanzergebnis zuzuordnen.

Erhöhen sich Pensionsrückstellungen aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG, kann das Unternehmen den Unterschiedsbetrag direkt den Pensionsrückstellungen zuführen oder bis zum 31.12.2024 mit jährlich mindestens 1/15 ansammeln. Soweit Rückstellungen zunächst sinken und künftig Zuführungen in entsprechender Höhe erforderlich sein werden, sind diese beizubehalten oder erfolgsneutral gegen Gewinnrücklagen aufzulösen. Werden künftig keine Zuführungen erforderlich, ist die Auflösung erfolgswirksam auszubuchen.

Vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen wie Zeitwertkonten oder Beihilfen sind Pensionsverpflichtungen vergleichbare Leistungen. Für sie gelten die Neuregelungen wie Saldierung von Deckungsvermögen entsprechend.

Steuerstrafrecht

BGH: Teilselbstanzeige für Strafbefreiung nicht mehr ausreichend

Mit einer strafbefreienden Selbstanzeige kann ein Steuerbürger einer Bestrafung entgehen, obwohl er in der Steuererklärung nicht sämtliche Einkünfte erklärt hat und damit ggf. eine Steuerhinterziehung beging. Voraussetzung für eine wirksame Selbstanzeige ist zum einen, dass der Steuerpflichtige seine Tathandlung korrigiert, d. h. unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt und zum anderen die nacherklärten Steuern an das Finanzamt entrichtet. Dabei unterliegen die nachzuzahlenden Steuern der Verzinsung.

Gerade jetzt, wo im Zusammenhang mit dem Ankauf mehrerer Schweizer Steuerdaten-CDs die Anzahl der Selbstanzeigen erheblich gestiegen ist, hat der Bundesgerichtshof durch einen Beschluss (BGH, 1 StR 577/09 vom 20.5.2010) die Möglichkeit, durch eine Selbstanzeige eine Strafbefreiung zu erlangen, erheblich eingeschränkt. Der BGH machte deutlich, dass die strafbefreiende Wirkung einer Selbstanzeige nur dann eintritt, wenn der Steuerpflichtige vollständig zur Steuerehrlichkeit zurückkehrt und „reinen Tisch“ macht.

In der Vergangenheit hatte der BGH in einigen Fällen eine so genannte „Teilselbstanzeige“ noch für zulässig erachtet (BGH NStZ 1999, 38). Wurden steuerlich erhebliche Tatsachen in der Vergangenheit nicht in vollem Umfang berichtet, so konnte der Steuerpflichtige davon ausgehen, dass seine Selbstanzeige jedenfalls zum Teil strafbefreiend wirkt, auch wenn es über die nacherklärten Einkünfte hinaus noch weitere Einkünfte gibt, die nicht offen gelegt werden. Dies ist nach der neuen Entscheidung des BGH vom 20.5.2010 jetzt nicht mehr möglich.

Der Senat hält eine Teilselbstanzeige nicht für ausreichend, um die Strafbefreiung zu erlangen. Denn hier fehlt gerade die Rückkehr zur vollständigen Steuerehrlichkeit. Eine nicht ausreichende Teilselbstanzeige ist z. B. dann gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger seine bis dahin unvollständige Einkommensteuererklärung dahingehend „berichtigt“, dass er von bislang gänzlich verschiedenen Zinseinkünften nur diejenigen eines Kontos angibt, deren Entdeckung er möglicherweise befürchtet, aber die Kapitalerträge aus anderen Bankver-

bindungen verschweigt, weil er insofern nicht von einer Entdeckung ausgeht. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs läge in einem solchen Fall keine wirksame Selbstanzeige vor. Bedeutsam wird dies natürlich immer nur in Fällen, in denen das Finanzamt – wie auch immer – auf die nicht erklärten Einkünfte aufmerksam wird. Konkret droht in solchen Fällen die Straffreiheit für die nacherklärten Einkünfte zu entfallen.

Die Anforderungen an eine wirksame Selbstanzeige werden somit deutlich erhöht, der taktische Einsatz einer Selbstanzeige wird in Zukunft deutlich schwieriger. Darüber hinaus diskutiert der Gesetzgeber aktuell grundsätzlich über das Thema Selbstanzeige. Die SPD fordert die Aufhebung der strafbefreienden Selbstanzeige bis zum Ende dieses Jahres. Die Fraktionen der Bundesregierung halten derzeit noch an der Möglichkeit einer Selbstanzeige fest, verlangen aber weitere Verschärfungen. Auch das Bündnis 90/Die Grünen fordern eine Verschärfung der Tatbestandsvoraussetzungen und höhere Zuschläge.

Neue Pflichtangaben bei Jahresabschlüssen

Nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vom 25.5.2009 müssen Unternehmen in ihren Jahresabschlüssen für nach dem 31.12.2008 beginnende Geschäftsjahre zusätzliche Angaben machen.

So sind nach § 285 Nr. 3 HGB im Anhang bzw. Konzernanhang Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften anzugeben, soweit diese für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Angabepflicht befreit; mittelgroße Kapitalgesellschaften brauchen die Risiken und Vorteile nicht darzustellen.

Das Institut für Wirtschaftsprüfer hat sich in einem Entwurf zu Einzelfragen geäußert: Der Begriff „Geschäft“ betrifft danach üblicherweise die entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung von Vermögensgegenständen, die Einräumung von Krediten oder die Erbringung von Dienstleistungen – mithin alle Transaktionen rechtlicher und wirtschaftlicher Art, die sich auf die gegenwärtige und zukünftige Finanzlage eines Unternehmens auswirken können.

Ein nicht in der Bilanz enthaltenes Geschäft liegt vor, wenn der Bilanzierende durch ein Rechtsgeschäft bzw. eine Maßnahme Vorteile oder Risiken übernimmt, ohne dass dies zum Ansatz von Vermögensgegenständen oder Schulden führt. Für außerbilanzielle Geschäfte kommen beispielsweise in Betracht: Factoring und ABS-Transaktionen, unechte Pensionsgeschäfte, Operating-Leasing-Verträge, Sale-and-lease-back-Geschäfte bei Vorliegen von Operating Leasing, verdeckte Leasinggeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen* und Auslagerung von betrieblichen Funktionen.

Die Angabe nach § 285 Nr. 3 HGB ist nur vorzunehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Das betrifft vor allem Angaben zu Geschäften, aus denen in erheblicher Höhe Verbesserungen oder Verschlechterungen der Finanzsituation zu erwarten sind oder auch Geschäfte, die im Hinblick auf ihren Zeitpunkt bzw. Zeitraum oder den Geschäftspartner als ungewöhnlich anzusehen sind.

Soweit eine Angabepflicht zu bejahen ist, bietet sich eine Kategorisierung der Geschäfte nach dem Vertragstyp an (z. B. Factoring,

Leasing, unechte Pensionsgeschäfte etc.) oder auch nach der Art der Risiken bzw. Vorteile. Jedes anzugebende Geschäft ist nach seinen Auswirkungen auf die Finanzlage des Unternehmens zu beurteilen und in seinen Liquiditätsauswirkungen darzustellen. Risiken und Vorteile sind getrennt darzustellen, eine kompensatorische Betrachtung ist nicht zulässig.

Da diese neuen Pflichtangaben sehr komplex sind, sollten bereits im Vorfeld organisatorische Maßnahmen zur Erfassung der denkbaren Tatbestände geschaffen werden.

Eine weitere Neuerung betrifft nach § 285 Nr. 21 HGB die Angabe von „zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen wesentlichen Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen...“. Kleine Kapitalgesellschaften sind von dieser Angabe vollständig befreit, mittelgroße auch, sofern sie keine Aktiengesellschaften sind. Damit dürfte ein Großteil der mittelständischen Unternehmen von dieser neuen Vorschrift nicht weiter betroffen sein.

* produktionsnahes Lager beim Abnehmer

Unternehmen

Ausgleichsfähige Verluste bei rückwirkendem Formwechsel

Nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) bzw. dem UmwStG kann ein Formwechsel einer GmbH in eine KG zivilrechtlich und steuerlich bis zu 8 Monate rückwirkend erfolgen. Während Einkünfte einer GmbH erst im Zeitpunkt ihrer Ausschüttung beim Gesellschafter steuerlich erfasst werden, werden Personengesellschaften als transparent betrachtet, d.h. ihre Einkünfte werden bereits im Zeitpunkt der Entstehung beim Gesellschafter erfasst. Soweit ein steuerlicher Verlust erwirtschaftet wird, kann ein Kommanditist diesen nach § 15a EStG grundsätzlich nur insoweit mit anderen Einkünften ausgleichen, als er über ein positives Kapitalkonto verfügt.

Der BFH hat sich in seiner Entscheidung vom 3.2.2010 (IV R 61/07) dazu geäußert, wie das haftende Kapital i. S. d. § 15a EStG im Rückwirkungszeitraum zu ermitteln ist. Im Urteilsfall wurde eine GmbH mit Stammeinlagen in Höhe von insgesamt 51.000 DM mit Beschluss vom 18.5.1999 rückwirkend zum 1.12.1998 in eine KG umgewandelt. Als Pflichteinlagen sowie Haftsummen der Kommanditisten wurden im Beschluss zum Formwechsel insgesamt 765.000 € vereinbart; die Eintragung

im Handelsregister erfolgte am 6.8.1999. In dem Rumpfwirtschaftsjahr 1.12.1998 bis 31.12.1998 erzielte die KG aufgrund von Sonderabschreibungen einen steuerlichen Verlust in Höhe von 1.529.000 DM. Das Finanzamt wollte nach einer Betriebsprüfung die Verluste nur noch insoweit zum Ausgleich zulassen, als diese dem Eigenkapital der GmbH im Zeitpunkt des Formwechsels (213.000 DM) entsprachen. Die im Formwechselbeschluss vereinbarte Erhöhung der Haftsumme sei unerheblich, da diese erst nach dem Bilanzstichtag eingetragen wurde.

Der BFH hat den Fall zwar ohne Sachentscheidung aufgrund von Verfahrensfehlern wieder an das Finanzgericht zurückverwiesen, sich in einem *obiter dictum* allerdings inhaltlich geäußert. Grundsätzlich sind demnach die für den Verlustausgleich i. S. d. § 15a EStG relevanten Größen allein nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen am jeweiligen Bilanzstichtag zu bestimmen; im Falle eines Formwechsels ist jedoch das Einkommen der Gesellschafter so zu ermitteln, als ob das Vermögen bereits zum (vertraglich rückwirkend festgelegten) Zeitpunkt des Formwechsels auf

die Personengesellschaft übergegangen wäre (§ 2 UmwStG). Das UmwStG fingiert im o. g. Fall für das Rumpfwirtschaftsjahr 1998 eine Personengesellschaft anstelle der tatsächlich noch bestehenden Kapitalgesellschaft, d. h. es legt einen gedachten Sachverhalt der Besteuerung zu Grunde.

Diese Fiktion ist lt. BFH auch für die Ermittlung der Höhe der Haftungsbeträge i. S. d. § 15a EStG zu beachten, d. h. die Haftsumme der Personengesellschaft, die zwar zivilrechtlich erst mit Handelsregistereintragung wirksam wird, ist auf den steuerrechtlichen Übertragungsstichtag „zurückzubeziehen“. Nur so ist überhaupt die Prüfung möglich, ob die im Rückwirkungszeitraum erwirtschafteten Verluste der Abzugsbeschränkung des § 15a EStG unterliegen.

Die o. g. Ausführungen des BFH entfalten zwar juristisch keine Bindungswirkung, da er den Fall nicht endgültig entschieden hat; es ist jedoch davon auszugehen, dass sich das Finanzgericht an diese Vorgaben des BFH halten wird.

Änderung der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft

Mit Urteil vom 22.4.2010 (V R 9/09) hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine langjährige Rechtsprechung betreffend umsatzsteuerliche Organschaften geändert und entschieden, dass eine finanzielle Eingliederung nicht mehr vorliegt, wenn mehrere Gesellschafter nur gemeinsam über die Anteilsmehrheit an einer GmbH (Komplementärin) und der von ihr geführten KG verfügen.

Im vorliegenden Sachverhalt waren drei Kommanditisten zu gleichen Teilen auch an der Komplementär-GmbH beteiligt, welche selbst keine Anteile an der KG (Klägerin) hielt. Geschäftsführer der GmbH war einer der drei Kommanditisten. Die GmbH betrieb Alten- und Pflegeheime, die KG vermietete der GmbH für deren Geschäftsbetrieb ein Grundstück, stellte ihr Personal und Inventar entgeltlich zur Verfügung und erbrachte ihr Verwaltungs- und Hausmeisterdienste.

Während die KG und auch das Niedersächsische Finanzgericht davon ausgingen, bei den Umsätzen der KG gegenüber der GmbH handele es sich um nicht steuerbare Innenumsätze im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft, entschied der BFH, dass die nach

§ 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erforderliche finanzielle Eingliederung nicht vorliege.

Der BFH begründete seine Entscheidung damit, dass die finanzielle Eingliederung voraussetzt, dass der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft durch Mehrheitsbeschlüsse durchsetzen könne. Bei der finanziellen Eingliederung handele es sich um eine rechtlich zu erfüllende Voraussetzung, für die es im Regelfall auf die einfache Stimmenmehrheit bei der Beschlussfassung der Gesellschafter ankomme. Ausreichend sei daher eine Beteiligung, die mehr als 50% der Stimmrechte in der Organgesellschaft gewähre, sofern keine höhere qualifizierte Mehrheit für die allgemeine Beschlussfassung erforderlich ist. Nach Auffassung des BFH fehlte es aber an der finanziellen Eingliederung der GmbH in die KG, da die KG weder direkt noch über eine Tochtergesellschaft Gesellschafterin der GmbH gewesen sei. Eine finanzielle Eingliederung über die Anteilsmehrheit der drei Kommanditisten genüge nicht, denn die finanzielle Eingliederung müsse in der Person des Organträgers und nicht in der Person deren Anteilseigner vorliegen. Voraussetzung für die finanzielle Eingliederung sei ein klares Über- und Unter-

ordnungsverhältnis, welches im Falle gemeinsamer Anteilseigner jedoch fehle.

Weiterhin widerspreche es dem Grundsatz der Rechtssicherheit, wenn bei einer Beteiligung mehrerer Gesellschafter an zwei Schwestergesellschaften nicht rechtssicher bestimmbar sei, ob und unter welchen Voraussetzungen der Beteiligungsbesitz einer unter Umständen großen unbestimmten Anzahl von Gesellschaftern zusammengerechnet werden kann, um eine finanzielle Eingliederung der einen in die andere Schwestergesellschaft zu begründen.

Diese Entscheidung ist von großer Bedeutung, denn sie ist eine Kehrtwende in der Rechtsprechung des BFH. Bislang ging der BFH von der finanziellen Eingliederung zwischen der GmbH als Organgesellschaft und der Personengesellschaft als Organträger aus, wenn die Mehrheit der Anteile an der GmbH von den Gesellschaftern einer Personengesellschaft gehalten wurde, so dass in beiden Gesellschaften dieselben Gesellschafter zusammen über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügten. An dieser Rechtsprechung hält der BFH nun ausdrücklich nicht mehr fest.

Arbeitgeber/Arbeitnehmer

Weihnachtsgeldkürzung bei längerer Krankheit

Mit Urteil vom 26.3.2010 hat das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dass die Kürzung von Weihnachtsgeld durch den Arbeitgeber zulässig sein kann, wenn der Arbeitnehmer über einen längeren Zeitraum aufgrund von Krankheit nicht gearbeitet hat.

Im konkreten Fall hatte eine Arbeitnehmerin in den Jahren 2005 bis 2007 jeweils eine Weihnachtsgeldzahlung in Höhe eines Bruttomonatsgehaltes erhalten. Die Abrechnungen zu den Zahlungen enthielten den Hinweis, dass alle Zahlungen auf freiwilliger Basis erfolgten und einen Rechtsanspruch für die Folgejahre nicht begründeten. Darüber hinaus hatte der Arbeitgeber mit Schreiben vom 29.5.2005 seinen Arbeitnehmern mitgeteilt, dass er Sondervergütungen bei Krankheit des Arbeitnehmers kürzen werde, und dieses – nach seinem Vortrag – auch mit der Arbeitnehmerin besprochen. Entsprechende Vereinbarungen zwi-

schen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind nach § 4 a Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) grundsätzlich zulässig.

Vom 12. Juni 2008 bis 2. Dezember 2008 war die Arbeitnehmerin arbeitsunfähig erkrankt. Der Arbeitgeber kürzte daraufhin der Arbeitnehmerin das Weihnachtsgeld für 2008 unter Hinweis auf § 4 a EFZG, und zwar auf 0 €.

Die Arbeitnehmerin klagte wegen des Weihnachtsgeldes 2008 gegen ihren Arbeitgeber, dieser bekam jedoch auch in der Berufungsinstanz vor dem Landesarbeitsgericht Recht. Entscheidend hierfür war, dass die Mainzer Richter von einer wirksamen Vereinbarung im Sinne von § 4 a EFZG ausgegangen sind, der im entschiedenen Fall eine entsprechende Kürzungsmöglichkeit bis zum vollständigen Aufbrauchen des Weihnachtsgeldes eröffnete.

Impressum

Herausgeber:

ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

V.i.S.d.P.:

Dr. Simone Jäck
ATG Allgäuer Treuhand GmbH
Bahnhofstraße 57
87435 Kempten (Allgäu)

Konzeption und Realisation:

KAMPE-PR · Berlin · www.kampe-pr.de

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben und weitere Informationsbroschüren finden Sie unter unserer Internetadresse www.atg.de in der Rubrik „Publikationen“.

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.